



# GRUNDSÄTZE DER GUTEN VERBANDSFÜHRUNG

des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 09.01.2016  
Geändert von der Mitgliederversammlung am 03.02.2018  
Geändert von der Mitgliederversammlung am 09.02.2019





## Grundsätze der guten Verbandsführung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen

### Präambel

Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen (Landessportbund NRW) ist die Dachorganisation des organisierten Sports in NRW. Seine Mitglieder und die diesen angeschlossenen Sportvereine leisten als größte zivilgesellschaftliche Bewegung einen wichtigen Beitrag zum Leben in NRW. Dies erfordert vom Landessportbund NRW verantwortliches Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität und Partizipation als Prinzipien einer guten Verbandsführung.

Die nachfolgend formulierten Grundsätze der guten Verbandsführung (GdgV) des Landessportbundes NRW fördern die Einhaltung dieser Prinzipien. Sie stellen einen Ordnungsrahmen für Organe, Gremien sowie ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter/-innen des Landessportbundes NRW dar. Sie umfassen sowohl gesetzlich vorgeschriebene Teile (z. B. die Satzung), als auch spezifisch entwickelte Regelwerke, Positionspapiere oder Leitsätze. Hierzu zählen in ihrer jeweils aktuellen Fassung folgende Papiere (evtl. neu beschlossene Ordnungen, Positionspapiere o. ä. werden laufend ergänzt):

- [Satzung](#)
- [Jugendordnung](#)
- [Finanzordnung](#)
- [Geschäftsordnung](#)
- [Gleichstellungsordnung](#)
- [Anti-Doping-Ordnung](#)
- [Ehrungsordnung](#)
- [Rechtsordnung](#)
- [Richtlinie für die Arbeit des Präsidiums](#)
- [Richtlinie für die Arbeit der Präsidialausschüsse](#)
- [Geschäftsordnung für den Vorstand nach § 26 BGB](#)
- [Leitbild](#)
- [Positionspapier „Sport und Integration“](#)
- [Positionspapier gegen Rechtsextremismus](#)
- [Positionspapier „Sport und Inklusion“](#)
- [10-Punkte-Programm gegen sexualisierte Gewalt](#)
- [Kooperationsvereinbarung des Verbundsystems](#)
- [Führungsleitsätze des hauptberuflichen Führungskräfte-Teams](#)
- [Bildungsprofil des Landessportbundes NRW und seiner Sportjugend](#)
- [Richtlinie für die Prüfung und Verwendung von öffentlichen Fördermitteln](#)
- [Geschäftsordnung der Wahlkommission](#)
- [Grundsätze für die Inanspruchnahme von Fördermitteln des Landessportbundes NRW e. V., seiner Sportjugend, der Landes- und Bundesbehörden sowie Dritter](#)

Die GdgV werden vom Präsidium im Einvernehmen mit den Ständigen Konferenzen erstellt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Zusammen mit dem Bericht des/der GdgV-Beauftragten (s. u.) werden die GdgV einmal jährlich im Präsidium überprüft und es wird über Anträge zur Fortschreibung entschieden.

Die GdgV sind einerseits für die internen Akteure des Landessportbundes NRW verbindlich und sollen andererseits Vorbild und Anregung für gleichartige Regelungen in den Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes NRW sein.

## **1. Grundsätze (in Anlehnung an den [DOSB Ethik-Code](#))**

### 1.1 Toleranz, Respekt und Würde

Die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen des Landessportbundes NRW sehen Toleranz und Wertschätzung als Grundlage für ein vertrauensvolles Miteinander. Wir zollen uns gegenseitig Respekt, wahren die persönliche Würde und die Persönlichkeitsrechte und gewährleisten eine faire, partnerschaftliche Zusammenarbeit. Wir lehnen jede Diskriminierung, insbesondere in Bezug auf Rasse, Ethnie, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität oder Behinderung ab.

### 1.2 Nachhaltigkeit und Verantwortung für die Zukunft

Wir verpflichten uns im Interesse der Zukunftssicherung für nachfolgende Generationen zu einer nachhaltigen Verbandspolitik, die die Achtung der Umwelt, ökonomische Anforderungen und gesellschaftliche Aspekte in angemessenen Ausgleich bringt.

### 1.3 Partizipation

Wir sichern demokratische Mitgliederrechte und praktizieren eine breite Mitgliederbeteiligung.

### 1.4 Null-Toleranz-Haltung

Wir halten uns an geltende Gesetze, interne und externe Regeln. Insbesondere im Hinblick auf [Doping](#) und sonstige Manipulationen im Sport vertreten wir eine Null-Toleranz-Haltung.

### 1.5 Transparenz (siehe hierzu detailliert Kapitel 7)

Alle für den Landessportbund NRW und dessen Aufgaben relevanten Entscheidungsprozesse sowie die zugrunde gelegten Fakten behandeln wir mit größtmöglicher Transparenz und Sorgfalt. Dies betrifft insbesondere alle finanziellen und personellen Entscheidungen. Wir beachten Vertraulichkeit und datenschutzrechtliche Vorgaben.

### 1.6 Integrität (siehe hierzu detailliert Kapitel 3, 4 und 8)

Integrität setzt objektive und unabhängige Entscheidungsfindung voraus. Wenn persönliche, insbesondere wirtschaftliche Interessen bei einer für den Landessportbund NRW zu treffenden Entscheidung berührt werden („Interessenkonflikt“), legen wir diese offen. Einladungen, Geschenke und sonstige Vorteile nehmen wir nur im vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise an und gewähren sie nur auf gleiche Weise.

### 1.7 Vereine und Vereinsmitglieder im Mittelpunkt

Die Mitgliedsorganisationen, die Vereine und ihre Mitglieder stehen im Mittelpunkt des Engagements des Landessportbundes NRW. Wir dienen ihnen mit einer ethisch geprägten Grundhaltung und pädagogischen Ausrichtung.

### 1.8 Gleichstellung

[Wir fördern die Gleichstellung](#) von Frauen und Männern auf allen Ebenen.

## 2. Beauftragte/r für die Grundsätze der Verbandsführung

Die Mitgliederversammlung benennt jeweils im Jahr der Präsidiumswahlen für vier Jahre [eine/n Beauftragte/n für die GdGV](#). Der/die GdGV-Beauftragte darf kein Amt im Landessportbund NRW oder einer seiner Mitgliedsorganisationen innehaben. Er/sie übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Erstattung von Reisekosten erfolgt nach der Reisekostenregelung des Landessportbundes NRW.

Der/die GdGV-Beauftragte berichtet jährlich der Mitgliederversammlung in Form eines schriftlichen Berichts. Zu etwaigen in diesem Bericht aufgeführten Verstößen gegen die GdGV sind Präsidium und/oder Vorstand zu einer schriftlichen Stellungnahme verpflichtet.

## 3. Präsidium

Die Aufgaben des Präsidiums sind in den [Paragrafen 20 und 21 der Satzung](#) (siehe S. 9 f.) festgelegt. Das Präsidium verpflichtet sich, seine Aufgaben ausschließlich im Interesse des Landessportbundes NRW wahrzunehmen. Mögliche Interessenkonflikte zeigt ein Präsidiumsmitglied umgehend dem/der Präsidenten/-in, dem/der Vorstandsvorsitzenden oder dem/der Beauftragten für die GdGV an. Soweit die Interessenkonflikte eindeutig sind, wirkt das betreffende Präsidiumsmitglied bei Diskussionen, Verhandlungen und Abstimmungen zu den betreffenden Sachverhalten nicht mit. Hinweise auf Interessenkonflikte, zu denen im Präsidium keine Einigung erzielt werden kann, werden an den/die Beauftragte für die GdGV weitergeleitet, der/die hierzu eine Empfehlung an das Präsidium ausspricht.

Die Präsidiumsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung, deren Festlegung in der [Satzung](#) (siehe S. 7) geregelt ist. Ihnen werden Computer und Geräte zur Telekommunikation kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Erstattung von Reisekosten erfolgt nach der Reisekostenregelung des Landessportbundes NRW. Dem/der Präsident/-in wird außerdem für Fahrten im Rahmen der Ausübung seines/ihrer Amtes ein Dienst-PKW zur Verfügung gestellt.

Die [Präsidiumsmitglieder](#) legen auf den Internetseiten des Landessportbundes NRW ihren ausgeübten Beruf sowie Mitgliedschaften und Mandate in Organisationen offen, die direkt oder indirekt Bezug auf ihr Amt nehmen.

## 4. Vorstand

Die Aufgaben des Vorstands sind in den [Paragrafen 22 und 23 der Satzung](#) (siehe S. 10 f.) festgelegt. Der Vorstand führt die Geschäfte und berichtet regelmäßig dem Präsidium. Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich, ihre Aufgaben ausschließlich im Interesse des Verbandes wahrzunehmen. Die Wahrnehmung zusätzlicher bezahlter oder ehrenamtlicher Aufgaben in anderen Organisationen, die in mittelbarer oder unmittelbarer Beziehung zum Landessportbund NRW stehen, bedarf der Genehmigung durch das Präsidium. Hiervon ausgenommen sind die Aufgaben, die im Rahmen einer Mitgliedschaft in Sportvereinen ausgeübt werden.

Mögliche Interessenkonflikte zeigt ein Vorstandsmitglied umgehend dem/der Präsidenten/-in oder dem/der Beauftragten für die GdGV an. Soweit die Interessenkonflikte eindeutig sind,

wirkt das betreffende Vorstandsmitglied bei Diskussionen, Verhandlungen und Abstimmungen zu den betreffenden Sachverhalten nicht mit. Hinweise auf Interessenkonflikte, zu denen im Präsidium keine Einigung erzielt werden kann, werden an den/die Beauftragte für die GdGV weiter geleitet, der/die hierzu eine Empfehlung an den Vorstand und das Präsidium ausspricht.

Die [Vorstandsmitglieder](#) legen auf den Internetseiten des Landessportbundes NRW Mitgliedschaften in Organisationen offen, die direkt oder indirekt Bezug auf ihre Funktion nehmen. Erhalten Vorstandsmitglieder für eine im Zusammenhang mit ihrer Vorstandsfunktion stehende Wahrnehmung von Mandaten in Beiräten o. ä ein Entgelt, ist dieses Entgelt auf den Internetseiten des Landessportbundes NRW offen zu legen.

## 5. Zusammenwirken von Ehrenamt und Hauptberuflichkeit

Das ehrenamtliche Präsidium und der hauptberufliche Vorstand arbeiten zum Wohle des Landessportbundes NRW eng zusammen. Das Präsidium trifft grundlegende strategische, insbesondere sportpolitische Entscheidungen und repräsentiert den Landessportbund NRW. Der Vorstand führt das operative Geschäft im Einklang mit der Satzung und den Beschlüssen der Organe und vertritt den Landessportbund NRW gerichtlich und außergerichtlich. Konflikte zwischen dem Präsidium und dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern dieser Gremien werden im fairen Umgang miteinander gelöst. Ehrenamtliche und Hauptberufliche im Landessportbund NRW achten ihre unterschiedlichen persönlichen Voraussetzungen und vermeiden es, sich gegenseitig zu überfordern.

## 6. Verbundsystem des organisierten Sports in NRW

Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Landessportbundes NRW mit seinen Dach- und Fachverbänden und Bünden sind in einer [Kooperationsvereinbarung](#) festgehalten. Präsidium und Vorstand des Landessportbundes NRW informieren die Mitgliedsorganisationen (Dach- und Fachverbände, Stadt- und Kreissportbünde) frühzeitig über neue Entwicklungen, die ihre Belange betreffen. Zur gleichzeitigen und zeitnahen Information seiner Mitgliedsorganisationen nutzt der Landessportbund NRW zeitgemäße Medien.

## 7. Transparenz

Die GdGV werden mit allen Anhängen (siehe z. B. die Aufzählung in der Präambel) leicht auffindbar auf den Internetseiten des Landessportbundes NRW veröffentlicht.

Weiterhin werden auf den Internetseiten des Landessportbundes NRW folgende Angaben leicht auffindbar veröffentlicht:

- Name und Funktion der [Präsidiums-](#) und [Vorstandsmitglieder](#) (inklusive der Angaben zu weiteren Mitgliedschaften und Mandaten, siehe hierzu 3. und 4.), sowie der [Mitglieder der Präsidialausschüsse](#) und der [Sportjugendgremien](#),
- Anzahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten [Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen](#), [geringfügig Beschäftigten](#) und [Freiwilligendienstleistenden](#) sowie der [freiberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter](#),

- Datum des jüngsten Bescheides vom Finanzamt über die [Anerkennung als steuerbegünstigte \(gemeinnützige\) Körperschaft](#),
- die jeweils aktuellen [Wirtschaftspläne](#) und [Jahresabschlüsse](#) als Download (die Wirtschaftsführung des Landessportbundes NRW wird in einem jährlichen Wirtschaftsplan und einem in Anlehnung an das HGB erstellten und von einem Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschluss dokumentiert. Die Vorstellung von Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen in den Gremien erfolgt in einer allgemein verständlichen Form und beinhaltet der Veranschaulichung dienende Zusammenfassungen und Übersichten),
- alle [externen Geldgeber](#) des Landessportbundes NRW, bei Privatpersonen nur nach deren Genehmigung,
- Förderkriterien aller Förderprogramme (in Bearbeitung, Fördermöglichkeiten siehe [hier](#))
- Informationen zur [gesellschaftsrechtlichen Verbundenheit](#) des Landessportbundes NRW mit Dritten,
- der jeweils aktuelle [Geschäftsbericht](#) (der jährlich gegenüber der [Mitgliederversammlung](#) abgegeben wird).

Das Land NRW, verschiedene Bundesbehörden, der DOSB und sonstige Dritte (z. B. Stiftungen) fördern den Landessportbund NRW selbst und über den Landessportbund NRW die Strukturen, die Organisation und die Aktivitäten seiner Mitgliedsorganisationen, der Vereine sowie einzelner Personen, die sich im organisierten Sport engagieren. Mit der Förderung soll eine tragfähige Struktur, eine effiziente Organisation und ein bedarfsorientiertes und flächendeckendes Angebot für die sportliche Betätigung der Menschen in Sportvereinen und darüber hinaus gewährleistet werden.

Für die Inanspruchnahme dieser Fördermittel gelten öffentliche und/oder zusätzliche Fördergrundsätze und Richtlinien. Der Landessportbund NRW verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Regeln. Eine lückenlose und transparente Dokumentation im Rahmen der Verwendungsnachweisführung dient nicht nur der Erfüllung einer Pflichtaufgabe gegenüber den Zuwendungsgebern, sondern als ein Baustein der guten Verbandsführung auch dem Ansehen des organisierten Sports.

Bei der Weitergabe von Fördermitteln durch den Landessportbund NRW an seine Mitgliedsorganisationen, Vereine, sonstige Institutionen und Einzelpersonen werden die o. g. Regeln in entsprechenden Zuwendungsbescheiden, Förderzusagen und Weiterleitungsverträgen detailliert ausgewiesen.

## 8. Integrität

Der Landessportbund NRW hält die einschlägigen Rechtsvorschriften ein, achtet auf die sparsame Verwendung von Ressourcen und verhält sich gegenüber seinen Partnern fair und transparent.

Er verpflichtet sich daher, folgende Grundsätze zu beachten:

- Keiner seiner Mitarbeiter/-innen wird im Zusammenhang mit der Vergabe oder Abwicklung von Aufträgen selbst oder durch Familienangehörige eine Leistung materieller oder immaterieller Art, die ihn besser stellt und auf die er keinen rechtlich begründeten Anspruch hat, für sich oder einen Dritten fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.
- Die Mitglieder der Gremien des Landessportbundes NRW können nur dann Honorartätigkeiten für den Landessportbund NRW annehmen, wenn sie selbst an der Beschlussfassung zur Honorarvergabe nicht mitwirken, die Honorartätigkeit nicht in ihrem ehrenamtlichen Verantwortungsbereich liegt, sie nicht durch ihre Gremienzugehörigkeit gegenüber externen freien Mitarbeitern Vorteile haben (z. B. durch frühzeitige Information,

- Insider-Wissen) und der/die zuständige Geschäftsführer/-in der Honorartätigkeit zustimmt und den notwendigen Vertrag persönlich unterzeichnet.
- Erhält er Kenntnis von Verhaltensweisen eines/r seiner Mitarbeiter/-innen, die einen Straftatbestand aus dem Korruptionsbereich erfüllen, oder besteht diesbezüglich ein konkreter Verdacht, so behält er sich vor, die Staatsanwaltschaft zu informieren und darüber hinaus weitere disziplinarische oder zivilrechtliche Schritte einzuleiten.
  - Erlangt er Kenntnis von Verhaltensweisen eines Bieters, Auftragnehmers, Nachauftragnehmers oder eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin eines Bieters, Auftragnehmers oder Nachauftragnehmers, die einen Straftatbestand aus dem Korruptionsbereich erfüllen, oder hat er diesbezüglich einen konkreten Verdacht, so behält er sich vor, hierüber die Staatsanwaltschaft zu informieren.
  - Geschenke und sonstige Zuwendungen, die in einem Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe im Verband stehen bzw. stehen können, dürfen nur angenommen oder gewährt werden, wenn sichergestellt ist, dass eine unzulässige Beeinflussung mit den in Verbindung stehenden Entscheidungen nicht gegeben ist. Eine Annahme von Geldgeschenken ist nicht erlaubt.
  - Jede/r Mitarbeiter/in hat jegliche persönliche Interessen, die im Zusammenhang mit der Durchführung ihrer/seiner dienstlichen Aufgabe bestehen könnten, gegenüber ihrem/seinem nächsten Dienstvorgesetzten unverzüglich offen zu legen, z.B. vor Beginn eines Vergabeverfahrens mit möglicher Beteiligung von Familienangehörigen, engen persönlichen Freunden oder vergleichbar nahestehenden Personen.

Das bedeutet:

- Den ehrenamtlichen Organmitgliedern und den hauptberuflichen Mitarbeitern/-innen des Landessportbundes NRW ist es untersagt, Geschenke oder sonstige persönliche Zuwendungen von Mitgliedsorganisationen, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern anzunehmen, wenn der Wert der Einzelzuwendung 44,- Euro überschreitet (maximal einmal pro Jahr). Als Zuwendung gilt auch die Gewährung von Rabatten oder anderen Vergünstigungen. Darüber hinaus gehende Zuwendungen sind dem Präsidium (für Zuwendungen an Präsidiums- und Vorstandsmitglieder) bzw. dem Vorstand (für hauptberufliche Mitarbeiter/-innen) anzuzeigen, die über das weitere Vorgehen entscheiden.
- Die ehrenamtlichen Organmitglieder und die hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen dürfen Einladungen von Mitgliedsorganisationen, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern nur annehmen, wenn diese einem berechtigten geschäftlichen Zweck dienen (dazu zählt auch die Repräsentation des Landessportbundes NRW) und angemessen sind. Generell sind mehrfache Einladungen von Mitgliedsorganisationen, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern kritisch zu sehen und nur im Ausnahmefall sowie nach entsprechender Abklärung mit der Geschäftsführung zulässig.
- Einladungen des Landessportbundes NRW an Dritte sind zu dokumentieren. Dies kann im Rahmen der üblichen Aktenführung, z. B. durch Teilnahmelisten, erfolgen. Die Einladungen müssen angemessen sein und im Rahmen der üblichen Zusammenarbeit stattfinden (z. B. Essen und Getränke während einer Sitzung oder eines Seminars, ein Empfang im Anschluss an eine Veranstaltung). Entscheidend ist stets, dass die Einladung einem Geschäftszweck oder der Repräsentation dient und der Eindruck einer unzulässigen Beeinflussung ausgeschlossen ist. Bewirtungen von Dritten durch hauptberufliche Mitarbeiter/-innen außerhalb der Geschäftsräume des Landessportbundes NRW sind nur mit Zustimmung der Geschäftsführung möglich.

## **9. Sanktionen**

Hauptberufliche Mitarbeiter/-innen des Landessportbundes NRW werden bei Verstößen gegen die GdGV nach dem Arbeitsrecht sanktioniert.

Die Verantwortung für Sanktionen ehrenamtlicher Funktionsträger/-innen, die gegen die GdGV verstoßen, obliegt dem Präsidium in Abstimmung mit dem/der Beauftragten für die GdGV.